

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeines

1. Alle unsere – auch künftigen – Angebote, Verkäufe, Lieferungen erfolgen aufgrund nachfolgenden Bedingungen.
2. Änderungen unserer Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ausdrücklich der schriftlichen Vereinbarung mit uns.
3. Beschreibung des Liefergegenstandes, Abbildungen, Zeichnungen, Prospekte und die darin enthaltenen Angaben sind nur annähernd und ohne Gewähr. Auf technischen Fortschritt beruhende Konstruktions- und Formänderungen, behalten wir uns bis zur Lieferung vor.
4. Offensichtliche Rechen- bzw. Schreibfehler in Angeboten und Rechnungen berechtigen uns zur Richtigstellung.

Angebote, Aufträge, Auftragsbestätigungen, Preise

1. Alle Angebote sind freibleibend bezüglich Preis, Menge, Liefermöglichkeiten und Lieferfrist.
2. Wir behalten uns vor, die am Tage der Lieferung gültigen Preise zu berechnen, insbesondere wenn zwischen Auftragsbestätigung und Lieferung eine Erhöhung der Materialpreise, Löhne, Frachten, Steuern oder sonstigen Unkosten erfolgt ist.
3. Aufträge gelten im Rahmen unserer Bedingungen als angenommen, gleichgültig ob die Lieferung stillschweigend erfolgt ist.
4. Nebenabreden, ferner telefonische oder mündliche Abänderungen und Ergänzungen bereits bestätigter Aufträge sind nur wirksam, soweit sie schriftlich bestätigt werden.
5. Maße und deren Errechnung, Frachten, Preisermittlungen usw. ergeben sich aus den handelsüblichen Gepflogenheiten bzw. aus den jeweiligen Preislisten oder Sonderofferten. Sie sind insoweit als ergänzender Teil unserer Verkaufs- u. Lieferbedingungen zu betrachten.
6. Die Inhaltsberechnung erfolgt durch 3 teilbaren Zentimetern, dazwischen fallende Maße werden nach oben aufgerundet.
7. Waren in Sonderanfertigungen nehmen wir nicht zurück.

Montagen/Abnahmeverpflichtung

1. Montagen erfolgen sobald die Örtlichkeiten ein ungehindertes Arbeiten zulassen. Etwa notwendige Gerüste sowie Anschlüsse für Elektrowerkzeuge, Strom und Wasserentnahme sind vom Kunden zu tragen.
2. Verkaufte Waren müssen spätestens bei Fertigstellung von Sonderanfertigungen des Verkäufers, jedoch nicht vor einem etwa vereinbarten Liefertermin abgenommen werden. Die Abnahmepflicht des Käufers wird von beiden Parteien als Hauptpflicht im Sinne des § 326 BGB angesehen.

Lieferfrist

1. Die Lieferfrist gilt vorbehaltlich unvorhergesehener Ereignisse – gleichgültig ob Sie bei uns oder unserem Vorlieferanten eintreten – wie Fälle höherer Gewalt, Verzögerung bei Beförderung, Betriebsstörungen, z. B. Stromausfall oder sonstige, von uns nicht zu vertretende Umstände. In derartigen Fällen verlängert sich die Lieferzeit um einen entsprechenden Zeitraum. Der Kunde kann vom Vertrag nur zurücktreten, wenn er uns nach Ablauf der Verlängerungsfrist schriftlich eine angemessene Nachfrist setzt. Wird uns die Erfüllung des Vertrages aus den vorgenannten Gründen ganz oder teilweise unmöglich, so werden wir von der Lieferpflicht frei.
2. Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung sind in jedem Falle ausgeschlossen.
3. Wird der Betrieb durch von uns nicht vertretene Ereignisse so beeinflusst, daß uns die Ausführung des Auftrages nicht mehr zumutbar ist so sind wir berechtigt davon zurückzutreten.
4. Liefermöglichkeit bleibt in jedem Fall vorbehalten. Die Lieferzeit läuft von dem Tage an, an dem alle Maße und sonstige Angaben, die zur Durchführung des Auftrages notwendig sind, bei uns vorliegen. Wird auf Abruf verkauft, so hat dieser binnen sechs Monaten zu erfolgen.
5. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Nichterfüllung oder bei verspäteter Lieferung unsererseits sind in jedem Fall ausgeschlossen, auch nach Ablauf einer uns etwa gestellten Nachfrist, es sei denn, uns fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

Zahlungsbedingungen

1. Zahlungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb 30 Tagen nach Lieferung und vom Rechnungsdatum an uns ohne jeden Abzug zu leisten.
2. Bei Überschreitung dieser Zahlungsfrist oder Zahlungsverzug sind wir berechtigt, ohne besondere Mahnung Zinsen in Höhe der jeweiligen Banksätze für Überziehungskredite zu berechnen. Darüber hinaus bleibt die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens vorbehalten.
3. Nach einem Verzug von mehr als 20 Tagen werden alle offenstehenden, auch die gestundeten oder die noch fälligen Forderungen sofort fällig. Zusätzlich sind wir bei Verzug von mehr als 20 Tagen berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte, Lieferstopp zu verhängen und noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuliefern oder entsprechende Sicherheit zu fordern.

4. Entstehen uns nach Vertragsabschluß hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit des Kunden begründete Zweifel – so z. B. wenn der Kunde die begründeten Zahlungsfristen nicht einhält, um einen Zahlungsaufschub nachsucht oder Sicherheitsleistung zu veranlassen, gleichviel welche Zahlungsbedingungen bei Kaufabschluß vereinbart wurden. Falls der Kunde keine Vorkasse und auch keine Sicherheitsleistung erbringt, sind wir von unseren Lieferverpflichtungen ohne Präjudiz für eventuelle Schadensersatzansprüche befreit.

Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller Nebenkosten unser Eigentum.
2. Veräußerung außerhalb des ordentlichen Geschäftsbetriebes, Verpfändung, Sicherungsübereignung und Vermietung durch den Käufer sind vor restloser Bezahlung unzulässig. Im Falle einer Pfändung, Beschlagnahme, höherer Gewalt oder betreffenden Gegenstand hat der Käufer uns sofort zu benachrichtigen. Seine volle Haftung wird dadurch jedoch nicht ausgeschlossen.
3. Im Falle des Zahlungsverzuges oder Gefährdung des Eigentumsanspruches gilt die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes nicht als Rücktritt vom Vertrag.

Mängelrügen, Gewährleistungen

Grundlage ist die VOB neueste Fassung, bei Sonderverträgen BGB wenn vereinbart. Bei Isolierglas wird die Garantie des Isolierglasherstellers weitergegeben, diese beinhaltet jedoch nicht die Montage der Scheibe.

1. Alle Lieferungen erfolgen in handelsüblicher Qualität.
2. Mängelrügen sind innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich vorzubringen.
3. Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge leisten wir nach unserer Wahl Nachbesserung oder liefern neue Ware gegen Rückgabe der Beanstandeten. Bei fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung hat der Kunde Recht auf Minderung oder ausgenommen bei Bauleistung, auch Wandlung, Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind (Mängel-folgeschäden), sind ausgeschlossen, es sei denn, uns ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen.
4. Gibt der Kunde uns keine Gelegenheit, uns von dem Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Mängelansprüche.
5. Der Kunde kann an die bestellte Ware qualitative Ansprüche nur in Höhe stellen wie sie billigerweise oder handelsüblich bei Waren in der Preislage der bestellten Ware gestellt werden können. Geringfügige Abweichungen in der Ausführung gegenüber Mustern, insbesondere im Farbton wie sie u. a. durch den verschiedenartigen Ausfall von Stücken entstehen, sind zulässig und handelsüblich. Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.
6. Ebenso wird keine Gewährleistung für solche Schäden übernommen, die beim Kunden durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, starke Erwärmung der Räume, sonstige Witterungs- u. Temperatureinflüsse entstanden sind.
7. Wir sind berechtigt, die Mängelbeseitigung zu verweigern, solange der Kunde seine Verpflichtung gegenüber im gesetzlichen Umfang nicht erfüllt hat. Die Gewährleistungspflicht erlischt ebenso, wenn die gelieferten Waren verändert, unsachgemäß behandelt oder verarbeitet worden sind.
8. Bei Isolierglas können Interferenzen von Spectralfarben (Farbschimmerungen) auftreten. Sie werden durch besonders plane Glasoberflächen der Scheiben hervorgerufen. Das teilweise Auftreten von Interferenzen ist eine technisch unvermeidbare Eigenschaft von Isolierglas und dementsprechend kein Mangel. Der Käufer wird seine Abnehmer auf diesen Umstand hinweisen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Die Ausführung sämtlicher Aufträge erfolgt unter Zugrundelegung der vorstehenden Bedingungen. Bei laufender Geschäftsverbindung sind diese Bedingungen auch dann Vertragsinhalt, wenn sie dem Einzelvertrag nicht ausdrücklich zugrundegelegt worden sind. Die eventuelle Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen hat auf die übrigen keinen Einfluß. Einkaufs- u. Lieferbedingungen des Käufers sind auch ohne unseren ausdrücklichen Widerspruch unwirksam.
2. Als Gerichtsstand wird nach unserer Wahl unser Geschäftssitz für den Fall vereinbart, daß der Kunde nach Vertragsschluß seinen Wohnsitz oder persönlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind jedoch in jedem Fall berechtigt, den Kunden an dem für seinen Sitz örtlich zuständigen Gericht zu verklagen.

Unwirksamkeit von Klauseln

Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so treten an die Stelle der unwirksamen Bedingungen solche Regelungen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung beiderseitiger Interessen am nächsten kommt.